



Godelhausen, den 13.09.2021

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Zeichen :
S6 AS 707/21

Sehr geehrter Herr Richter Lichtenthäler ...

: KLAGERHEBUNG vom 19.07.2021 :
Ihr Schreiben mit Datum vom 02.09.2021.
Meine Ausführungen zur "Untätigkeit" bzw. ja eigentlich und ganz grundsätzlich dem elementaren Widerspruch gegenüber hierzulande geltenden Rechtsnormen in der Amtstätigkeit der Beklagten sind anscheinend für Sie schwer nachzuvollziehen. Das verstehe ich. Die Richterin beim Landessozialgericht in dem Verfahren mit den Aktenzeichen < 3 AS 1272/19 ^ L 3 AS 78/20 S ^ B 14 AS 35/21 B >, welches ich ja neben der Ihnen bekannten Aktenlage als Begründung für diese Aufforderung an die Gerichtsbarkeit eine so bezeichnete 'Richtervorlage' zu prüfen bzw. dann auch umzusetzen und dabei ebenfalls ein wie auch immer geartetes Klageverfahren — mit Eilbedürftigkeit etc. usw. — ohne jede so ja eigentlich nicht statthafte Verzögerung zu erledigen, hat in der Urteilsverkündung so etwas in der Richtung ja auch angegeben. Das ist – wie Ihnen sicherlich bekannt – auch amtlich anerkannt. Und mal vollkommen unabhängig von diesem "Gutachten" [= in Anführungszeichen] der Beklagten, welches mich dann als "schizotype Persönlichkeitsstörung" hinstellen mag, sind diese Schwierigkeiten mit derartigen möglicherweise 'atypischen' Autisten in der Schublade 'Asperger Syndrom' in der Kommunikation im Umgang mit "Normalen" doch ganz normal.
Verstehen Sie die hierbei angegebene Antragstellung 'multidisziplinäre Bewertung' und den so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß diesem "Gutachten" [= in Anführungszeichen] der Beklagten dabei offene Fragestellungen der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können, wirklich nur als beispielsweise angegeben !
Ebenso ist das Verhalten bzw. die generelle Handhabung "Untätigkeit" der Beklagten, also gleichermaßen bei meiner Person beispielsweise das 'Jobcenter Landkreis Kusel' – soweit ich das nach 30 Jahren durch staatliche Willkür erzwungener "Erwerbslosigkeit" nunmehr unter den AGB des Hartz4-System beurteilen kann – ganz normal in unserer putzigen kleinen Bananenrepublik. Gestatten Sie mir bitte diese, in diesen Zeiten von 'Schiedsgericht' und einer seit Jahrzehnten vorherrschenden neoliberalen Gesinnung, leider allzu treffende Umschreibung des Sachverhalt und Zustand unseres so genannten Sozialstaates.

Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht_speyer_20210913_klageerhebung.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v.i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



Wie in Ihrem Schreiben vom 02.09.2021 angegeben hat Ihnen mein [Schreiben vom 26.8.2021](#) unter Bezug auf das Schreiben vom 19.07.2021 und meine dazu als Anlage eingereichte erweiterte Begründung von 12 Seiten [~ Hinweisschreiben - mit vielen Worten -] deutlich gemacht, dass eine Untätigkeitsklage gewollt war. **Meine Frage in dem Zusammenhang !** Warum sollte ich bei der Gerichtsbarkeit eine *wie auch immer geartete Klage* [~ Untätigkeitsklage] wegen der Verletzung / Missachtung eindeutig bestehender Rechtsgrundlagen seitens des so bezeichneten "Jobcenter Landkreis Kusel" als Beklagten und als Wirtschaftsbetrieb des Landkreis Kusel [KURSIV ganz oben des so von Ihnen bezeichneten Hinweisschreiben mit Datum vom 19.07.2021] klar und prägnant formuliert auf einer einzigen DIN-A-4-Seite in 16pt Tahoma einreichen, wenn ich das dann nicht will ? + ! Wollen auch Sie hier etwa eine wie auch immer geartete "schizotype Persönlichkeitsstörung", gar mit gelegentlichen Bewusstseinstörungen, hinein deuten ? + ! In der Anlage [12 Seiten] mit ergänzenden und hoffentlich auch sachdienlichen Ausführungen, zugegeben mit reichlich Blabla garniert, zum Umfang und Kern dieser Klageerhebung [KURSIV ganz oben zu finden in der [Klageerhebung mit Datum vom 19.07.2021](#)] findet sich auch nebst dieser klar formulierten wie auch immer gearteten Klage [~ in Form einer Untätigkeitsklage] die Aufforderung zu einer allgemein so bezeichneten 'Richtervorlage'. Aber es ist doch wirklich nett zu wissen, dass Sie, werter Herr Richter Lichtenthäler, nun auch auf Seite 3 meines Schreiben vom 26.08.2021 einen Antrag entdecken konnten, der bisher nach meinem Vortrag nicht beschieden wurde, und somit mein Schreiben vom 19.7.2021 als neue Klage erfassen konnten. Und das dann natürlich letztendlich auch noch Alles im Namen der deutschen Volksgemeinschaft. Ich habe das für mich einfach mal spaßeshalber aufgelistet was bisher von der – beispielsweise – Beklagten nicht mit einem Bescheid beschieden wurde. Ich bin auf insgesamt 140 Seiten gekommen. Nur aufgelistet mit Art und Umfang der nicht beschiedenen Antragstellungen ! Das ist bei der Beklagten, und anscheinend mittlerweile im System Hartz4, ganz normal. Und das sollte Ihnen bekannt sein, werte Gerichtsbarkeit. Wie Sie weiter in Ihrem Schreiben vom 02.09.2021 ausführen vermag die Kammer zwar Kritik an dem Beklagten und dem Gericht meinem zusätzlichen Schreiben vom 26.8.2021 als „Erwiderung zum Gerichtsbescheid vom 28.7.2021“ zu entnehmen. Ihnen ist aber immer noch nicht klar, ob es sich um eine Berufung handeln soll. Und deshalb wird daher mit Verweis auf die Rechtsmittelfrist von meiner Person um eine kurze Klarstellung gebeten. **Der Rest kommt also noch !!!** Also [A] geht es ja so betrachtet nicht um eine Berufung, da ja jeweils und eigentlich vollkommen normal ein Bescheid verweigert wird bzw. Antragstellungen hingebungsvoll negiert und andauernd ignoriert werden. Bzw. gegebenenfalls dann bei einem ablehnenden Bescheid ja letztendlich im Auftrag des Geschäftsführer der – exemplarisch – Beklagten nach einem Widerspruchsverfahren die gleiche Person dann als Vorsitzender des Kreisrechtsausschuss wieder gleich wie vorab als Geschäftsführer / Behörde entscheidet. Und [B] sollten Sie, werte Gerichtsbarkeit bei Ihrer Tätigkeit im Namen und Auftrag des deutschen Volkes, diese wie auch *immer geartete Klage* [~ Untätigkeitsklage] wegen der Verletzung / Missachtung eindeutig bestehender Rechtsgrundlagen in eindeutigem Zusammenhang mit der Aufforderung an das Gericht zu einer so bezeichneten Richtervorlage sehen. Um Ihnen diese exemplarisch / beispielsweise angeführte Antragstellung als Klagebegründung nochmals eindeutig zu charakterisieren möchte ich dem Gericht ergänzend dazu ein [Schreiben an die Staatsanwaltschaft \[2 Seiten \]](#) als Anlage zur Begründung dieser Klageerhebung in Form einer Richtervorlage einreichen. Und derzeit geht es wirklich primär um meine Wohnraumbeschaffungsmassnahmen und die dabei ebenfalls nicht mit einem Bescheid beschiedenen Antragstellungen. Das ist also wirklich etwas mit dem klaren Attribut Eilbedürftigkeit ! Und das sollten Sie also wirklich als seperates Klageverfahren ansehen. Als Begründung verweise ich in dem Zusammenhang auf die Ihnen bekannte Aktenlage !!

Hochachtungsvoll und natürlich auch mit freundlichem Gruß !

Arno Wagener

ANLAGE : 2 Seiten Strafanzeige gegen die eigentlich Beklagten !

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht_speyer_20210913_klageerhebung.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :